

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 40/2018

Veröffentlicht am: 24.09.2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Rechtswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 13. Juni 2018 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg vom 13. Juni 2018

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Studienberatung
- § 4 Exportangebot
- § 5 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 6 Modulanmeldung
- § 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Modulliste und Modulhandbuch
- § 13 Prüfungen
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulliste

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf Basis der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- sowie Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010 sowie 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – das Exportmodulangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaften in die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Exportmodule können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg absolviert werden, die eine Exportvereinbarung mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften geschlossen haben. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende das Angebot auf Antrag auch ohne gültige

Import/Exportvereinbarung im Rahmen eines Importfensters ihres Studiengangs absolvieren; das extracurriculare Absolvieren von Modulen ist nicht vorgesehen.

(2) Die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern kann von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Ansprechpartner für die Belange der Nebenfachstudierenden und die Studierenden der Exportmodule ist die Nebenfachstudienberatung.

§ 4 Exportangebot

(1) Das Exportangebot des Fachbereichs untergliedert sich wie folgt:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Öffentliches Recht			
<i>Öffentliches Recht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Europarecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Europarecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Internationales Recht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Internationales Recht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verwaltungsrecht</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Sozialrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sozialrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sozialrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sozialrecht IV</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verfassungsgeschichte</i>	<i>WP</i>	6	
Zivilrecht			
<i>Zivilrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Gesellschaftsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Wirtschaftsrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Wirtschaftsrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Medienrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Familienrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Arbeitsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Rechtsgeschichte</i>	<i>WP</i>	6	
Strafrecht			
<i>Strafrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Vertiefung Strafrecht I</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Vertiefung Strafrecht II</i>	<i>WP</i>	6	

(2) Allgemeine Informationen sind auf der Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/fb01/studium/studiengaenge/nebenfach/bachelor/exportmodule/> hinterlegt. Dort ist insbesondere auch das Modulhandbuch einsehbar.

(3) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 5 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 6 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der Webseite des Fachbereichs (siehe § 4 Abs. 2) bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen für Exportstudierende festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Exportstudierende, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 16 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 *Allgemeine Bestimmungen* in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Modulliste und Modulhandbuch

(1) Die Exportmodule sind in der Modulliste (Anlage 1) zusammengefasst. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 13 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 14 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren oder
- Hausarbeiten.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen oder
- Gruppenprüfungen.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen soll bei Klausuren 90-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 15-30 Minuten (pro Kandidatin bzw. pro Kandidat) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens 6 Wochen Bearbeitungszeit umfassen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Frist sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Anträge zu den Absätzen (1) und (2) sind im Prüfungsbüro formlos zu stellen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten ist, aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 2018/2019 für das Studium der Exportmodule des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Marburg, den 11.09.2018

gez.

Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Inkrafttreten am: 25.09.2018

Anlage 1: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Öffentliches Recht Public Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Rechtswissenschaften. Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Ziel der Übung ist es, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und die Studierenden zu befähigen, anhand von öffentlich-rechtlichen Fällen Lebenssachverhalte zu beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Zivilrecht Civil Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Rechtswissenschaften. Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die Grundlagen des Privaten Rechts. Ziel der Übung ist, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und die Studierenden zu befähigen, anhand von privatrechtlichen Fällen Lebenssachverhalte zu beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Strafrecht Criminal Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden sind befähigt, das in der Vorlesung Grundkurs Strafrecht I und der propädeutischen Übung erworbene Fachwissen anhand von Fällen auf strafrechtliche Lebenssachverhalte anzuwenden.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Europarecht I European Law I</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des europäischen Rechts für Wissenschaft und Praxis. Sie können damit insbesondere in europäischen Institutionen und mit europarechtlichen Vorschriften befassten Einrichtungen mitarbeiten und die Auswirkungen europarechtlicher Vorschriften auf die nationalen Rechtsordnungen bewerten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Europarecht II European Law II</i>	6	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden erwerben berufsqualifizierende Kenntnisse des europäischen. Wirtschaftsrechts für Wissenschaft und Praxis. Sie können damit insbesondere in europäischen Institutionen und mit europarechtlichen Vorschriften befassten Einrichtungen mitarbeiten und die Auswirkungen europarechtlicher Vorschriften auf die nationalen Rechtsordnungen bewerten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht und des Basismoduls Europarecht I.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung

<i>Internationales Recht I</i> <i>International Law I</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Kenntnisse im Recht des Völkerrechts für Wissenschaft und Praxis vermittelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, in internationalen Organisationen und im Auswärtigen Amt sowie bei europäischen Behörden verantwortlich tätig zu sein.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Internationales Recht II</i> <i>International Law II</i>	6	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse im gewählten Rechtsgebiet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, in internationalen Organisationen und im Auswärtigen Amt sowie bei europäischen Behörden verantwortlich tätig zu sein.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Europarecht I oder Internationales Recht I	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Verwaltungsrecht</i> <i>Administrative Law</i>	12	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundsätzliche Kenntnisse und ein Verständnis des nationalen Verwaltungsrechts. Die zu wählende Vertiefungsveranstaltung ermöglicht die Anwendung abstrakter Grundsätze des Verwaltungsrechts und vermittelt die im jeweiligen Bereich notwendigen Kenntnisse für die praktische Anwendung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht I</i> <i>Social Law I</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht II</i> <i>Social Law II</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht III</i> <i>Social Law III</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit

						oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht IV</i> <i>Social Law IV</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Verfassungsgeschichte</i> <i>History of Constitution</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden soll das Verständnis des modernen Öffentlichen Rechts und seiner Rechtsinstitute vermittelt werden, insbesondere die historisch-politische Bedingtheit der staatsrechtlichen Begriffsbildung in der Gegenwart.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Rechtsgeschichte</i> <i>History of Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben ein grundlegendes Verständnis für die Rechtsentwicklung und werden in die Lage versetzt, das aktuelle Privatrecht unter Berücksichtigung seiner Vorläufer und der historischen gesellschaftlichen Umstände zu bewerten.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Familienrecht</i> <i>Family Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Familienrechts. Sie werden damit in die Lage versetzt, Lebenssachverhalte rechtlich einzuordnen und anhand der erworbenen Kenntnisse zu bewerten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Arbeitsrecht</i> <i>Labour Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Es sollen vertiefende Kenntnisse des Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts vermittelt werden. Es werden weiterführende Themen des Mitbestimmungsrechts und die arbeitsrechtlichen Koalitionen mit den Bezügen zum Tarifvertrag und zum Arbeitskampf dargestellt. So sollen die Teilnehmer/innen in die Lage versetzt werden, im Unternehmen diejenigen Fragestellungen zu bearbeiten, die sich im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen und kollektiv- sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen im	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung

				betrieblichen Alltag ergeben.		
<i>Gesellschaftsrecht</i> <i>Company Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über das Gesellschaftsrecht erlangen und später vertiefen. Zudem soll ein Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieses Gebiets erlangt werden. Anhand der Vorlesung und von Fallbearbeitungen soll das gewählte Rechtsgebiet praxisnah beleuchtet werden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Wirtschaftsrecht I</i> <i>Business Law I</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über das Wirtschaftsrecht erlangen. Zudem soll ein Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieses Gebiets erlangt werden. Anhand der Vorlesung und von Fallbearbeitungen soll das gewählte Rechtsgebiet praxisnah beleuchtet werden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Wirtschaftsrecht II</i> <i>Business Law II</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden sollen ihre Grundkenntnisse über das Wirtschaftsrecht vertiefen. Zudem soll ein Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieses Gebiets erlangt werden. Anhand der Vorlesung und von Fallbearbeitungen soll das gewählte Rechtsgebiet praxisnah beleuchtet werden.	Die Teilnahme ist nur nach vorheriger erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls Zivilrecht und des Aufbaumoduls Wirtschaftsrecht I möglich. Eine bereits im Rahmen eines anderen Moduls (insbesondere Wirtschaftsrecht I) absolvierte Veranstaltung kann nicht gewählt werden.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Medienrecht</i> <i>Media Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Den Studierenden werden die Grundlagen des Medienrechts anhand einer systematischen Erörterung vor allem der höchstrichterlichen Rechtsprechung vermittelt. Sie können anhand des Erlernten die wichtigsten medienrechtlichen Vorschriften auf Lebenssachverhalte anwenden. Dies versetzt sie in die Lage, die grundlegenden rechtlichen Aspekte bei Tätigkeiten im Bereich der Medienwirtschaft oder bei Medienanstalten anzuwenden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht oder des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Vertiefung Strafrecht I</i>	12	WP	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind befähigt, das in der Vorlesung Grundkurs Strafrecht II und der Übung erworbene	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls	Modulprüfung:

<i>Advanced Criminal Law I</i>				<p>Fachwissen anhand von Fällen auf strafrechtliche Lebenssachverhalte anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sollen ihre strafrechtlichen Grundkenntnisse in ausgewählten Teilgebieten des Strafrechts vertiefen und ihre Problemlösungskompetenzen erweitern. In weiteren Veranstaltungen werden Kenntnisse über das Strafprozessrecht, die empirischen Grundlagen des Strafrechts und der strafrechtlichen Reaktionen sowie das Internationale und Europäische Strafrecht vermittelt.</p>	Strafrecht.	Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Vertiefung Strafrecht II</i> <i>Advanced Criminal Law II</i>	6	WP	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden sollen ihre strafrechtlichen Grundkenntnisse in ausgewählten Teilgebieten des Strafrechts vertiefen und ihre Problemlösungskompetenzen erweitern. In weiteren Veranstaltungen werden Kenntnisse über das Strafprozessrecht, die empirischen Grundlagen des Strafrechts und der strafrechtlichen Reaktionen sowie das Internationale und Europäische Strafrecht vermittelt.</p>	<p>Die Teilnahme ist nur nach vorheriger erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls Strafrecht und des Vertiefungsmoduls Vertiefung Strafrecht I möglich.</p>	<p>Modulprüfung:</p> <p>Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung</p>